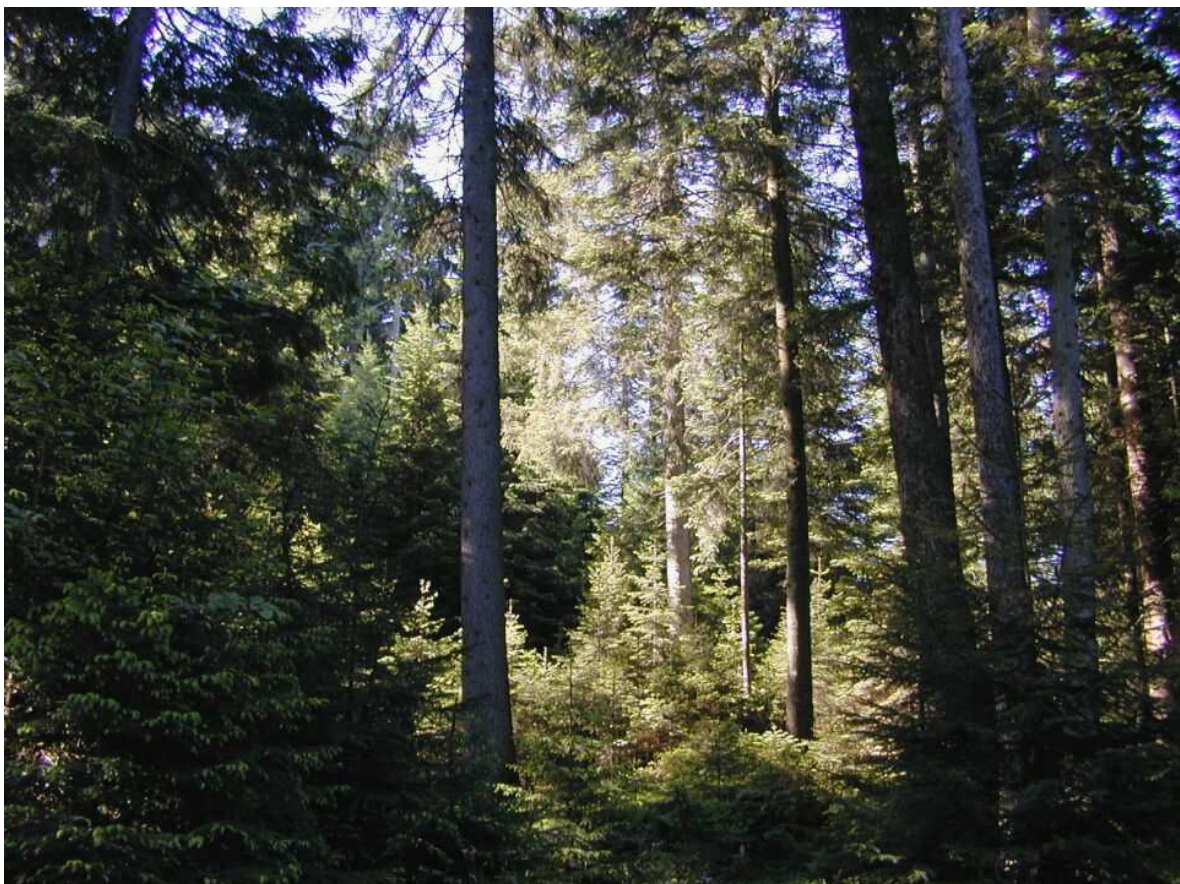




Vorarlberger Waldfonds

Auflage: Jänner 2011



**Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung
für die Gewährung von Beiträgen für forstliche Maßnahmen**

(13) Der **VORANBAU** unter durch Immissionsschäden aufgelichteten Beständen, **WIEDERAUFFORSTUNG NACH flächenhaften IMMISSIONSSCHÄDEN ODER BORKENKÄFERBEFALL** (incl. Düngung, Nachbesserung) sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstungen standortsgemäß sind).

Förderungsart und -ausmaß:

* Ein Zuschuss in Höhe von 70 % der Kosten für Arbeit und Material, wobei allfällig gewährte Bundesmittel von diesem Zuschuss abgezogen werden.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um Wiederaufforstung nach flächenhaften Immissionsschäden oder Borkenkäferbefall bzw. um Voranbau unter durch Immissionsschäden aufgelichteten Beständen handelt, und dass mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet wurden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstungen standortsgemäß sind).
- ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.

(14) Die **NEU- UND WIEDERAUFFORSTUNG VON SCHUTZWALD** samt technischen Maßnahmen wie Bermen, Terrassen, Holzböcke, Schneerechen u.dgl., Düngung, Aussicheln und Nachbesserung, sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstung standortsgemäß sind).

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Bewilligung vom Amt der Landesregierung, Abteilung Forstwesen (Vc) über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgesehenen technischen Maßnahmen einzuholen.

Förderungsart und -ausmaß:

* Ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Kosten für Arbeit und Material.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um eine Schutzwaldbegründung handelt und dass 30 % Tannen und Laubhölzer verwendet wurden (ausgenommen Hochlagen);
- ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.

(15) Die Durchführung von **DEMONSTRATIONS-AUFFORSTUNGEN** zur Hebung des Waldbewusstseins der Bevölkerung (nur Neuaufforstungen und Wiederaufforstungen nach Katastrophen).

Förderungsart und -ausmaß:

* Kostenersatz in Höhe von 100 % für Pflanzen und Transport.

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die Maßnahme und Fläche. Rechnungen und Zahlungsbelege über die Pflanzen- und Transportkosten.
-